

- Satzung -

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen »akzeptIERE«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz »e.V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Die nachstehende Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung vom 30.01.2016 beschlossen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Tier- und Naturschutz im In- sowie Ausland, dabei insbesondere:
 - die Rettung in Not geratener Tiere
 - Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Ermöglichung und Förderung der Rettung von in Not geratenen Tieren
 - die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
 - die Aufklärung über Tierschutzprobleme
 - die Förderung des Verständnisses für Wesen und Wohlergehen der Tiere
- (3) Der Satzungszweck des Tierschutzes wird insbesondere durch Hilfsprojekte mit dem Ziel der direkten sowie auch indirekten Tierrettung und die Aufklärung der Tierhalter sowie der Bevölkerung durch Gespräche, Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und Beiräte sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden gemeinnützigen Verein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmungen des § 20 (3) sind zu beachten.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vereinsvorstand besitzt das Sonderrecht, über Beitritte zu entscheiden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Rechte der Fördermitglieder beschränken sich auf die Förderung des Vereins durch Zahlung von Jahresbeiträgen und Spenden sowie die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- (3) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht können nur Erwachsene ab dem Alter von 18 Jahren sein.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist. Wünscht das Mitglied seinen sofortigen Austritt aus dem Verein, so kann in begründeten Ausnahmefällen durch mehrheitlichen Beschluss von Beirat und Vorstand dem Wunsch entsprochen werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen und ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 MITGLIEDERBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Planung und Durchführung der wohltätigen Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Rechte von Fördermitgliedern sind in § 3 Abs. (2) abschließend geregelt.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein etwaige Vorgaben des Vorstands zu befolgen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der assoziierte Vorstand.

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich somit zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist –im Innenverhältnis- in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 10.000 Euro die schriftliche Zustimmung der Vorstandssitzung erforderlich ist. Bei Leasing- und Mietverträgen sowie Verträgen mit fortlaufender Verpflichtung errechnet sich der Geschäftswert aus der monatlichen Rate multipliziert mit der Kündigungsdauer in Monaten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Hiervon unberührt sind Vorstandsämter von Vorstandsmitgliedern in anderen Vereinen.
- (4) Der Vorstand gibt sich:
 - a) Eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Handlungen definiert werden, die einer mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands bedürfen,
 - b) einen Geschäftsverteilungsplan

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f) Der Vorstand ist auch für alle Eingaben an Ministerien des Bundes und der Länder, an die Spitzenvertretungen des Tierschutzes und ähnlicher oder verwandter Verbände zuständig.
- g) Rechtsgeschäfte, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, oder Zuwendungen (bspw. Testamente), deren Annahme mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden ist, bedürfen der internen Zustimmung des finanzverantwortlichen Vorstandsmitglieds.
- h) Der Vorstand hat die Kommunikationsverantwortung gegenüber sämtlichen Gremien des Vereins, dem Mitgliedern, Förderern und Partnern sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Er ist dabei den Kommunikationsprinzipien der Offenheit, Wahrhaftigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit verpflichtet. Er achtet darauf, dass die Berichterstattung des Vereins und die wesentlichen Informationen zur Organisation neben anderen Medien (z.B. der Vereinszeitschrift) auch im Internet veröffentlicht werden.

§ 10 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Als Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied und mindestens 25 Jahre alt ist. Diese Bestimmung tritt erst nach dem Ende des dritten Kalenderjahres nach Gründung des Vereines in Kraft.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Kreis des assoziierten Vorstands wählen.

§ 11 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht zwingend angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Tagen ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen und vom Sitzungsleiter sowie Protokollanten zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 DER ASSOZIIERTE VORSTAND

- (1) Vereinsmitglieder können assoziierte Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand entscheidet mittels Mehrheitsbeschluss, wer die assoziierte Vorstandsmitgliedschaft erhält.
- (2) Assoziierte Vorstandsmitglieder sind dem Vorstand zugeordnet. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Die assoziierten Vorstandsmitglieder nehmen mindestens einmal pro Jahr an einer Vorstandssitzung teil. Ansonsten gibt es keine regelmäßigen Sitzungstermine oder Verpflichtungen.
- (4) Die assoziierten Vorstandsmitglieder können für Projekte und zu Arbeitsgruppen beigezogen werden. Der Vorstand kann sie um Unterstützung in einem Projekt anfragen, über dessen Teilnahme jeder im Einzelfall entscheidet.
- (5) Assoziierte Vorstandsmitglieder können selber Projekte initiieren und durchführen. Diese müssen dem Vorstand frühzeitig vorgestellt werden, ebenso soll der Vorstand über den Stand der Projekte laufend und angemessen informiert werden. Der Vorstand entscheidet, ob und in welcher Form der Verein diese Projekte unterstützt.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - e) Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden, außer bei Verstößen gegen geltendes Recht i. S. d. Gesetzgebung oder massiver Schadenszuführung gegenüber dem Verein.
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail oder durch Bekanntgabe auf der Homepage bzw. in einer entsprechenden Facebook-Mitgliedergruppe unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe einer kurzen Begründung beantragen. Den stimmberechtigten Mitgliedern wird die ergänzte Tagesordnung spätestens zehn Tage vor einer Mitgliederversammlung elektronisch bekannt gegeben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung, bzw. der ergänzenden Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Versammlung kann einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen für einen entsprechenden Antrag stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneut gleicher Stimmzahl entscheidet dann das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Wahl.
 - f) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
 - g) Die Stimmzettel können nach 6 Monaten vernichtet werden.

§ 17 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Verzug einzuberufen, wenn der Vorstand handlungsunfähig geworden ist.

§ 18 GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen und mit ihm einen Dienstvertrag abschließen.
- (2) Er kann mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte beauftragt werden. Der Vorstand hat ihm dazu die notwendigen Weisungen zu erteilen und Vollmachten einzuräumen. Insoweit ist der Geschäftsführer gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

§ 19 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Das Rechnungswesen ist für jedes Jahr von den Rechnungsprüfern zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres Buch- und Kassenprüfungen, auch unangekündigte, vorzunehmen.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§ 21 HAFTUNG

Der Verein handelt als juristische Person durch natürliche Personen. Die Satzung des Vereins bestimmt, dass der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt und dass der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat. Schließt der Vorstand einen Vertrag, so schuldet nicht der Vorstand, sondern der Verein die vereinbarte Leistung. Entsteht im Rahmen des Vertragsverhältnisses ein Schaden, so haftet nur der Verein auf Grund vertraglicher Anspruchsnormen für diesen Schaden.

Haftung nach § 31 BGB

Der Verein haftet nach dieser Bestimmung für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch Handlungen oder durch pflichtwidriges Unterlassen zufügt, soweit der Schaden bei einer Tätigkeit eingetreten ist, die sich im Rahmen der dem Organ zugewiesenen Vereinsaufgaben bewegt.

Haftung zwischen Verein und Mitglied

Der Verein hat gegenüber dem Mitglied einen Schadensersatzanspruch wie gegenüber einem Dritten, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten oder seine Pflichten aus einem Vertrag verletzt oder eine unerlaubte Handlung begeht und hierdurch ein Schaden für den Verein entsteht.

Haftung für Vereinsschulden

Grundsätzlich haftet nur der Verein für seine Verbindlichkeiten. Eine private Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten wird explizit ausgeschlossen.

§ 22 DATENSCHUTZ

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein u.a. seine Adresse einschließlich E-Mail-Adresse, sein Alter, seinen Beruf und seine Bankverbindung auf. Diese personenbezogenen Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-Nummern und E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 23 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen werden mit Rechtswirksamkeit durch Bekanntgabe auf der Homepage bzw. einer öffentlich zugänglichen Facebook-Seite des Vereines veröffentlicht.

§ 24 SCHLUSSBESTIMMUNG

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung erlassenen weiteren Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche Form gemeint und umgekehrt.

Gerichtsstand ist Bielefeld.

Bielefeld, den 30.01.2016